

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 39 Mitteilung aufgrund der Eingangsprüfung

A 80 - Anmeldetag
A 90 - Eingangsprüfung

Genügt die europäische Patentanmeldung nicht den Erfordernissen des Artikels 80, so teilt die Eingangsstelle die festgestellten Mängel dem Anmelder mit und weist ihn darauf hin, dass die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird, wenn er die festgestellten Mängel nicht innerhalb eines Monats beseitigt. Beseitigt der Anmelder rechtzeitig die festgestellten Mängel, so teilt ihm die Eingangsstelle den Anmeldetag mit.

A 90 - Eingangsprüfung

(2) Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, so gibt die Eingangsstelle dem Anmelder nach Maßgabe der Ausführungsordnung Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.

J 18/96

Wenn die Eingangsstelle den Antragssteller trotz bestehender Mängel (z.B. Beschreibung und Ansprüche in verschiedenen Amtssprachen, kein AT nach Art. 80) während längerer Zeit in dem begründeten Glauben läßt, die Anmeldung sei rechtswirksam eingereicht worden, kann sich dieser hinsichtlich der Zuerkennung eines Anmeldetags auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen.

Regel 40 Prüfung bestimmter Formerfordernisse

Die Formerfordernisse, denen eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b genügen muss, sind die in Regel 27a Absätze 1 bis 3, Regel 32 Absätze 1 und 2, Regel 35 Absätze 2 bis 11 und 14 und Regel 36 Absätze 2 und 4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

R 27a - Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen
R 32 - Form der Zeichnungen
R 35 - Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldeunterlagen
R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

A 91 - Formalprüfung

(1) Steht der Anmeldetag (A 80) einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach A 90(3) als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob
...
b) die Anmeldung den Formerfordernissen genügt, die zur Durchführung dieser Vorschrift in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind; ...

Regel 41 Beseitigung von Mängeln in den Anmeldeunterlagen

(1) Werden aufgrund der in Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a bis d vorgeschriebenen Prüfung Mängel der europäischen Patentanmeldung festgestellt, so teilt die Eingangsstelle dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um die festgestellten Mängel gemäß den Bemerkungen der Eingangsstelle zu beseitigen.

A 91(3) - Zurückweisung
A 87 - Prioritätsrecht
A 88 - Inanspruchnahme der Priorität
A 123 - Änderungen
R 38 - Prioritätserklärung und Prioritätsunterlagen
R 86 - Änderung der europäischen Patentanmeldung

R 38(2), R 88 Berichtigung der Prioritätserklärung, auch Nachreichen J 9/91

A 90 - Eingangsprüfung

(2) Stellt die Eingangsstelle behebbare Mängel fest, so gibt sie dem Anmelder nach Maßgabe der Ausführungsordnung Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nimmt, bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung den Tag oder Staat der früheren Anmeldung nicht angegeben hat.

Absatz (3)

Wird entsprechend auch bei Angabe von PT nach AT angewendet, RiLi A III 6.6.:

(3) Absatz 1 ist auch nicht anzuwenden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass der bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung genannte erste Anmeldetag um mehr als ein Jahr vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung liegt. In diesem Fall teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, dass kein Prioritätsanspruch besteht, wenn der Anmelder nicht innerhalb eines Monats einen berechtigten Prioritätstag angibt, der in das Jahr fällt, das vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung liegt.

RiLi A III 6.6 Ein angegebener Priortag, der mehr als 1 Jahr vor dem AT liegt, ist nach R 41(3) mitzuteilen und kann korrigiert werden, ebenso ein genannter Priortag, der nach dem AT liegt.

T 113/94 keine komplette Neuschrift einreichen, lediglich die korrigierten Seiten

Regel 42 Nachholung der Erfindernennung

(1) Ergibt die in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe f vorgeschriebene Prüfung, dass die Erfindernennung nicht nach Regel 17 erfolgt ist, so teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, dass die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, wenn der Mangel nicht innerhalb der in Artikel 91 Absatz 5 vorgeschriebenen Frist beseitigt wird.

(2) Handelt es sich um eine europäische Teil anmeldung oder um eine nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eingereichte neue europäische Patentanmeldung, so endet die Frist für die Erfindernennung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung; auf diese Frist wird in der Mitteilung hingewiesen.

A 81 - Erfindernennung
A 76 - Teil anmeldung
R 17ff. - Einreichung der Erfindernennung

A 91 - Formalprüfung

(5) Wird im Fall des Absatzes 1 Buchstabe f die Erfindernennung nicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung (R17) vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen (R 42(2), R104b (2)) innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen

A III 6.11 Verzicht auf Priorität -> Wegfall der Prio verlängert 16M Frist nach Art. 91

RiLi A III 5.5

Ein erheblicher Mangel der Erfindernennung (z.B. Name des Erfinders oder Unterschrift fehlt) : Mitteilung nach A 91(2) i.V.m. R 42(1) mit Mindestfrist von 2M, auch wenn 16M Frist früher abläuft. Als Rechtsfolge gilt die Anm. als zurückgenommen (A 91(5) i.V.m. R 42(1)), Heilung ist nur durch WE möglich.

Ein geringfügiger Mangel (z.B. Anschrift des Erfinders fehlt): Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach A 91(2) i.V.m. R 42(1). Als Rechtsfolge wird die Anmeldung zurückgewiesen (A 91(3) analog), Heilung durch WB und WE möglich.

Regel 43 Verspätet oder nicht eingereichte Zeichnungen

(1) Ergibt die in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe g vorgeschriebene Prüfung, dass die Zeichnungen nach dem Anmeldetag eingereicht worden sind, so teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, dass die Zeichnungen und die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der europäischen Patentanmeldung als gestrichen gelten, wenn der Anmelder nicht innerhalb eines Monats beantragt, den Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festzusetzen.

(2) Ergibt die in Absatz 1 genannte Prüfung, dass die Zeichnungen nicht eingereicht worden sind, so fordert die Eingangsstelle den Anmelder auf, die Zeichnungen innerhalb eines Monats einzureichen, und teilt dem Anmelder mit, dass der Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festgesetzt wird oder, wenn die Zeichnungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der europäischen Patentanmeldung als gestrichen gelten.

(3) Jeder neu festgesetzte Anmeldetag wird dem Anmelder mitgeteilt.

A 80 - Anmeldetag

A 91 - Formalprüfung

(6) Werden im Fall des Absatzes 1 Buchstabe g die Zeichnungen nicht am Anmeldetag eingereicht und wird der Mangel nicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung beseitigt, so tritt nach der vom Anmelder aufgrund der Ausführungsordnung getroffenen Wahl die Rechtsfolge ein, dass entweder der Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festgesetzt wird oder die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der Anmeldung als gestrichen gelten.

G 3/89

Berichtigungen dürfen nicht bewirken, dass Gegenstand der Anmeldung über den ursprünglichen Inhalt hinausgeht. Entscheidend ist, was der Fachmann unter Heranziehung des Fachwissens am AT den Unterlagen unmittelbar und eindeutig entnehmen konnte.
Protokolle sind nicht Teil der Offenbarung, selbst wenn diese am AT eingereicht wurden.

G 2/95

Die vollständigen Unterlagen einer europäischen Patentanmeldung

J 19/80

Berichtigung einer Zeichnung: Die Beweise zur Stützung eines Antrags auf Berichtigung einer Zeichnung durch Beifügung eines fehlenden Teils müssen eindeutig sein

J 21/85

(Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen) können nicht nach R 88 im Wege der Berichtigung durch andere Unterlagen ersetzt werden, die der Anmelder mit seinem Erteilungsantrag hatte einreichen wollen (löst T 726/93 ab)

RiLi A III 10.

Bei fehlenden Zeichnungen ergeht eine Aufforderung nach R 43 erst dann, wenn über Antrag auf Berichtigung nach R 88 S.2 entschieden ist.

Kapitel II Europäischer Recherchenbericht**Regel 44 Inhalt des europäischen Recherchenberichts**

(1) Im europäischen Recherchenbericht werden die dem Europäischen Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung der Neuheit der europäischen Patentanmeldung zugrundeliegenden Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit, auf der die Erfindung beruht, in Betracht gezogen werden können.

(2) Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Soweit erforderlich, werden die maßgeblichen Teile jedes Schriftstücks näher gekennzeichnet (beispielsweise durch Angabe der Seite, der Spalte und der Zeilen oder der Abbildungen).

(3) Im europäischen Recherchenbericht ist zu unterscheiden zwischen Schriftstücken, die vor dem beanspruchten Prioritätstag, zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag und an oder nach dem Anmeldetag veröffentlicht worden sind.

(4) Schriftstücke, die sich auf eine vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemachte mündliche Beschreibung, Benutzung oder sonstige Offenbarung beziehen, werden in dem europäischen Recherchenbericht unter Angabe des Tags einer etwaigen Veröffentlichung des Schriftstücks und einer nichtschriftlichen Offenbarung genannt.

(5) Der europäische Recherchenbericht wird in der Verfahrenssprache abgefasst.

(6) Auf dem europäischen Recherchenbericht ist die Klassifikation des Gegenstands der europäischen Patentanmeldung nach der Internationalen Klassifikation anzugeben.

A 14 - Sprachen
A 54 - Neuheit
A 56 - Erfinderische Tätigkeit
A 92 - Erstellung des europäischen Recherchenberichts
R 8 - Patentklassifikation

A 92 - Erstellung des europäischen Recherchenberichts

(1) Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so erstellt die Recherchenabteilung den europäischen Recherchenbericht auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen in der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Form.

Anhang zum Europäischen Recherchenbericht Dvo S. 446

Erweiterter Eur. Recherchebericht, Abl. 2003, 206

- ab 1.7.2003 für Anmeldungen ohne Prio
- EERB enthält Stellungnahme über Erfüllung der Erfordernisse des EPÜ (unverbindlich, keine Fristauslösung)
- wenn Anmelder keine Änderungen vornimmt ist der 1. Prüfbescheid identisch mit dem EERB
- Teil der Akte (Art. 128 EPÜ)
- Anmelder kann auf EERB verzichten
- wenn EERB positiv, Prüfungsgebühr vor Erhalt des EERB gezahlt und auf Mitteilung nach Art. 96(1) EPÜ verzichtet: 1. Bescheid ergeht so schnell als möglich + danach R. 51(4) Mitteilg. wenn kein A. 54(3) SdT

Regel 45 Unvollständige Recherche

Ist die Recherchenabteilung der Auffassung, dass die europäische Patentanmeldung den Vorschriften dieses Übereinkommens so wenig entspricht, dass es nicht möglich ist, auf der Grundlage aller oder einiger Patentansprüche sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt sie entweder in einer Erklärung fest, dass Ermittlungen nicht möglich sind, oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, für einen Teil der Anmeldung einen europäischen Recherchenbericht. Diese Erklärung und dieser Bericht gelten für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

A 92 - Recherche
R 112 - Prüfung der Einheitlichkeit durch EPA - Unvollständige Recherche bei EURO-PCT

Regel 46 Europäischer Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit

(1) Entspricht die europäische Patentanmeldung nach Auffassung der Recherchenabteilung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt sie einen teilweisen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinn des Artikels 82 beziehen. Sie teilt dem Anmelder mit, dass für jede weitere Erfindung innerhalb einer von der Recherchenabteilung zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll. Die Recherchenabteilung erstellt den europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.

(2) Eine nach Absatz 1 gezahlte Recherchegebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder im Verlauf der Prüfung der europäischen Patentanmeldung durch die Prüfungsabteilung einen Erstattungsantrag stellt und die Prüfungsabteilung feststellt, dass die in Absatz 1 genannte Mitteilung nicht gerechtfertigt war.

A 82 - Einheitlichkeit
 A 92 - Erstellung des europäischen Recherchenberichts

 R 30 - Einheitlichkeit der Erfindung
 R 86(4) - Geänderte Ansprüche für nicht-recherchierte Gegenstände
 R 112 - EURO-PCT

G 1/89	Es kann auch die Uneinheitlichkeit " <i>a posteriori</i> " festgestellt werden
G 2/92	nicht recherchierte Teile können (bei Nichtzahlung der weiteren Recherchegebühr) <u>nicht</u> in der Stammanmeldung weiterverfolgt werden. Es ist eine Teilanmeldung erforderlich.
T 178/84	Die Prüfungsabteilung kann <u>unabhängig</u> von der Rechercheabteilung die Uneinheitlichkeit nach <i>A 80</i> i.V.m. <i>R 30</i> feststellen
T 631/97 ABI 2001/01	Unterlässt es ein Anmelder, auf eine Aufforderung der Recherchenabteilung nach <i>R 46(1)</i> weitere Recherchegebühren zu entrichten, so verbietet es die <i>R 46</i> vor dem Hintergrund der Stellungnahme G 2/92 der Prüfungsabteilung nicht, die von der Recherchenabteilung getroffene Feststellung mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung zu überprüfen. Die Prüfungsabteilung ist nicht an Entscheidung der Recherche gebunden.
J 24/96 ABI 2001/434	Es ist die Aufgabe der Prüfungsabteilung zu prüfen, ob die Mitt. der Recherchenabteilung nach <i>R 46(1)</i> gerechtfertigt war.

Regel 47 Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung

(1) Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung.

(2) Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird dem Anmelder zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht übersandt.

A 85 - Zusammenfassung
 A 92 - Erstellung des europäischen Recherchenberichts
 R 33 - Form und Inhalt der Zusammenfassung
 R 49 - Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte

Kapitel III Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

Regel 48 Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, wann die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung als abgeschlossen gelten. ①

(2) Die europäische Patentanmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

A 93 - siehe Details.

R 28 - Hinterlegung von biologischem Material
R 53 - Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung und Form der europäischen Patentschrift

① Beschl. d. Präs. des EPA (ABl. 1993, S.56, DVO S. 394) Die **technischen Vorbereitungen** gelten mit Ende des Tages als abgeschlossen, der 7 Wochen vor Ablauf der 18-Monats Frist liegt

PCT

A 21(5), R 90bis.1(c), R 90bis.3e) PCT, App Guide Vol I §240; s. auch PCT-Leitfaden, Frage 453
Abschluss der Vorbereitungen für Veröffentlichung: 15 Tage

Zurücknahmeerklärung

J 11/80 Die Zurücknahme der Anmeldung kann unter der Bedingung erklärt werden, dass eine Veröffentlichung der Anmeldung unterbleibt
RiLi A IV 1.2

RiLi C VI 15.5a Der Anmelder ist an eine wirksame Zurücknahmeerklärung gebunden, s. RA 8/80.

... nach Ablauf der technischen Vorbereitungen

J 5/81 Das EPA hat sich auch nach Abschluss der technischen Vorbereitung zu bemühen, die Veröffentlichung zu verhindern, wenn dies mit zumutbarem Aufwand durchführbar ist.
RiLi A VI 1.2

Mitt. EPA ABl. 93,56 Dvo, S. 411 Nichtveröffentlichung ist unverbindlich noch möglich, wenn Zurücknahmeerklärung spätestens 4 Wochen vor dem Veröffentlichungstag eingeht.

RiLi A VI 1.2 Die Anmeldung wird veröffentlicht, wenn bei Abschluss der technischen Vorbereitungen über einen Antrag auf Entscheidung nach R 69(2) noch nicht entschieden ist, bzw. die 2M-Antragsfrist noch läuft.

RiLi A VI 1.1 Der Anmelder erhält eine Mitteilung über den tatsächlichen Abschluss der technischen Vorbereitungen. Danach ist eine Veröffentlichung nicht mehr zu verhindern.

Prioverzicht

J 5/81 unverbindlich: 4 Wochen vorher, wenn noch zumutbar verhinderbar

Abl.93,56 (DVO 411) Prioverzicht muss ebenfalls 7 Wochen vorher erfolgt sein, um das Veröffentlichungsdatum noch zu verschieben

Regel 49 Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die europäischen Patentanmeldungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten. Das gleiche gilt, wenn der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung gesondert veröffentlicht werden. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann für die Veröffentlichung der Zusammenfassung besondere Vorschriften erlassen.

(2) In der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben.

(3) Sind vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung die Patentansprüche nach Regel 86 Absatz 2 geändert worden, so werden in der Veröffentlichung außer den ursprünglichen Patentansprüchen auch die neuen oder geänderten Patentansprüche aufgeführt.

A 85 - Zusammenfassung
A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung
R 38 - Prioritätserklärung und Prioritätsunterlagen
R 47 - Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung
R 53 - Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung und Form der europäischen Patentschrift
R 62 - Form der neuen europäischen Patentschrift im Einspruchsverfahren
R 96 - Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Mitt. d. Präs. des EPA vom 10.03.1981 betreffend einen Vermerk auf dem Deckblatt der Patentschrift, dass die Akte nachgereichte technische Angaben enthält. (DVO 2003 S.396)

Beschl. d. Präs. v. 09.06.2000 (Abl.2000, 367, DVO 2003, S.397;) und Mitt. EPA v. 14.06.2000 (Abl.2000, 368, DVO 2003, S.398)

nur in elektronischer Form kann veröffentlicht werden:

- ab 400 Seiten oder
- wenn Sequenzprotokoll eingereicht wird

Regel 50 Mitteilungen über die Veröffentlichung

(1) Das Europäische Patentamt hat dem Anmelder den Tag mitzuteilen, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, und ihn in dieser Mitteilung auf Artikel 94 Absätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Der Anmelder kann aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 1 keine Ansprüche herleiten. Ist in der Mitteilung ein späterer Tag der Veröffentlichung angegeben, so ist für die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags der spätere Tag als der Tag des Hinweises auf die Veröffentlichung maßgebend, wenn der Fehler nicht ohne weiteres erkennbar war.

A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

A 94 - Prüfungsantrag

A 129 - Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

Aus Abs. (2) folgt, dass Anmelder Veröffentlichung des Hinweises überwachen muss. Wenn kein Antrag auf frühzeitige Veröffentlichung der Anmeldung gestellt ist, kann dies aber frühestens 18 M ab Priortag erfolgen, da Recherchenbericht frühestens gleichzeitig mit der Anmeldung veröffentlicht wird, s. auch **A 93**.

Regel 51* Prüfungsverfahren**

(1) In der Mitteilung nach Artikel 96 Absatz 1 gibt das Europäische Patentamt dem Anmelder Gelegenheit, zu dem europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(2) In den Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(3) Die Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefasst werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.

(4) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit **1**, in welcher Fassung sie das Europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist [*10 Tage R 78(2)*], die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr **2** zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche **3** [*A 14(7)*] in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert, sofern der Anmelder dies vor Ablauf der Frist beantragt **4**. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung. **5 6 7** [*RF R 51(8)*]

(5) Beantragt der Anmelder innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(6) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 5 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Absatz 7 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet. (*RF: A 97(3) R 51(8), WB subsidiär WE*)

(7) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits gemäß Regel 31 Absatz 1 entrichtet worden sind. [*RF: R 51(8); RA 3/85 rev*]

(8) Werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren **3** nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt

A 14(7) - Übersetzung Patentansprüche
A 65 - Einreichung der Übersetzung
A 79 - Benennung von Vertragsstaaten
A 86 - Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung
A 97 - Zurückweisung oder Erteilung
A 123 - Änderungen

R 9 - Zuständigkeit
R 25 - Vorschriften für europäische Teilanmeldungen
R 31 - Anspruchsgebühren
R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen ePA
R 37 - Fälligkeit von JG
R 38 - Prioritätserklärung und Prioritätsunterlagen
R 58 - Einspruch
R 87 - Unterschiedliche Patentansprüche

***Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 01.07.2002 für alle Anmeldungen, zu denen am 01.07.02 noch keine Mitt. nach R 51(4) abgesandt war.

1 Mit R 51(4)-Mitt. geht Akte an Formalprüfer (ABI. 1999, 503); nur bei substantiellen Dingen (R 88) geht die Akte zurück an Prüfungsabteilung.

2 A 2 GebO

8. Erteilungsgeb einschl. Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (A 97(2)b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von
- 8.1 höchstens 35 Seiten 715 €
8.2 mehr als 35 Seiten 715 € zzgl. 10 € für 36. und jede weitere

3 ist aufgehoben neu: Beschluß vom Präsi vom 15.11.2001 (DVO 2003, S 375): Unterlagen sind in einem Stück einzureichen

4 Bedarf keiner Begründung im Gegensatz zu R 84 Satz 2, da Spezialnorm. Eine andere Form der Verzögerung ist eine WB zu provozieren (RiLi C-VI. 1.5)

5 Die Fristen der neuen R 51!:

- | |
|--|
| 1. Erteilungsgeb. + Druckkostengeb. R 51(4) |
| 2. Übersetzung Ansprüche R 51(4) iVm A 14(7) |
| 3. Anspruchsgeb. R 51(7) |
| 4. Jahresgeb. die bereits fällig sind A 97(2)c) |
| 5. Jahresgeb. die noch fällig werden R 51(9) |
| 6. Bennungsgeb. R 51(8a) (Sonderfall) |
| 7. Übersetzung des Prio-Dokuments R 38(4) |
| 8. Frist der R 51(4) + mind. 5M = Hinweis auf Erteilung + 3M: Übersetzung in Mitgliedsstaaten A 65 |

6 Änderungen sind nach Einverständnis nur noch beschränkt nach R 89 möglich (s. dort). R 88 findet keine Anwendung. Nur noch Beschwerde möglich. Änderung nach Einverständnis siehe auch R 88.

7 Die Materielle Prüfung ist abgeschlossen, der Beschluss wird durch einen Formalprüfer erlassen (R 9)

die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.
[RF: A 97(3), WE und WB möglich]

(8a) Werden die Benennungsgebühren nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekannt gemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 4 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist ^③. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet. [RF: A 86(3), Zuschlagsgebühr]

(10) In der Mitteilung nach Absatz 4 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(11) In der Entscheidung [A 97(2)], durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die der Patenterteilung zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.

^③ Auch Totalverlust bei lediglicher Teilzahlung der Anspruchsgebühr

^④ "Jahresgebührenlücke": A 86, Sinn: sonst ist Anmelder Inhaber geworden, nicht mehr zu Zahlung verpflichtet, RiLi C-VI 15.2.2
Nach A 97(4),(5) darf Hinweis auf Erteilung frühestens 5 M nach Zustellung der R 51(6) a.F. bekannt gemacht werden. s. auch A 97(2)c): auch bereits fällige Jahresgebühren sind vor Erteilung zu zahlen

"Zeitschinden" nach R 51(4)-Mitteilung

- Ausschöpfen der Frist nach R 51(4): 4 M
- Verlängerung der Frist nach R 51(4): 2 M
- WB durch Nicht-Wahrung der Frist nach R 51(4): > 2 M
- Änderungen nach R 51(5) und Antwort nach R 51(6): > 2 M

Bemerkung KL: Rechtssprechung für alte Regel 51(4)!!!

Absatz (1)

T 640/91
T 84/82

Soweit eine gewisse Aussicht besteht, dass die Anmeldung erteilungsreif werden könnte, muss das EPA weitere Aufforderungen zur Stellungnahme erlassen.

J 8,9/83

Die Aufforderung ergeht auch für EURO-PCT Anmeldung mit ergänzendem Recherchebericht nach A 157(2)a)

Hilfsanträge

können gestellt werden. Auf die Stellungnahme der Prüfungsabteilung, dass Patent gemäß Hauptantrag nicht erteilbar, muss aber explizites Einverständnis nach A 113(2) (R 51(4)) mit der nach Auffassung der Prüfungsabteilung erteilbaren Fassung gegeben werden. Sonst bleibt nur Zurückweisung mit Beschwerdemöglichkeit. Im Beschwerdeverfahren kann dann dennoch auf die von der Prüfungsabteilung vorgeschlagene Fassung oder auf Fassung gemäß Hilfsantrag zurückgegriffen werden.

Absatz (3)

T 951/92

Anmeldung kann nicht zurückgewiesen werden, wenn Anmelder nicht nach Art. 96 (2), R. 51 (3) vorher über die Gründe informiert worden ist, und dazu Stellung nehmen konnte (Grundsatz des A 113 (1)).

Absatz (4)

G 10/92

Ein Anmelder kann gemäß R 25 eine Teilanmeldung zu der anhängigen früheren Patentanmeldung nur bis zu seiner Zustimmung gemäß R 51(4) einreichen (Abkehr von J 11/91 und J 16/91), Auch nach Widerruf der Einverständniserklärung n. R 51(4) keine Teilanmeldung.

T 237/96

Änderungen die ein Verstoß gegen die Klarheit sind, brauchen gemäß R 86(3) nicht berücksichtigt werden.

T 237/96

Sollten Änderungen nach R 51(4) vorgenommen werden, die jedoch nach R 86(3) aus gutem Grund abgelehnt worden sein, und legt der Anmelder keine neuen Ansprüche vor, so wird die Anmeldung nach A 113(2) zurückgewiesen, weil keine gebilligte Fassung existiert.

J 29/95

Reicht der Anmelder auf die Mitteilung nach R 51(4) Änderungen ein, kann, wenn die Änderungen zulässig sind, das Einverständnis des Anmelders mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung nach R 51(6) festgestellt werden. Die Einverständniserklärung ist nur rechtswirksam, wenn eindeutig feststeht, welche Fassung der Anmelder gebilligt hat. Dies ist nicht der Fall, wenn sich die Mitteilung nach R 51(4) auf eine nicht beigefügte Fassung bezieht.

J 8/98

Der in der mündlichen Verhandlung vor einer Beschwerdekammer gestellte Antrag des Anmelders auf Entscheidung über die der Kammer vorgelegte Fassung impliziert sein Einverständnis mit der zur Erteilung vorgesehenen Fassung des Patents (allerdings nicht in der Form von R 51(4)!).

RiLi C VI
15.1

Die Frist für die Antwort auf die Mitt. R 51(4) beträgt 4 Monate

Absatz (5)

T 171/85

Nach der Zustimmung gemäß R 51(4) eingereichte Änderungen muss das EPA zulassen, die Unstimmigkeiten oder Widersprüchlichkeiten berichtigen. Eine neue Mitt. nach R 51(4) ist entbehrlich, es sei denn es käme sonst zu einem Rechtsverlust nach A 65(3).

RiLi C VI

Gibt der Anmelder keine Stellungnahme nach R 51(5) S.2 ab gilt die Anmeldung nach A 96(3) als zurückgenommen.

15.1.3	Überzeugt die Stellungnahme das EPA nicht, wird die Anmeldung wird nach A 97(1) zurückgewiesen.
RiLi C VI 15.5	bei Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens (von Amts wegen) nach Ablauf der Frist nach R 51(4) ergeht bei positivem Ergebnis eine neue Mitteilung nach R 51(4)
Absatz (6)	
G 12/91	Änderungen sind bis zum Zeitpunkt der <u>Abgabe der Entscheidung</u> durch die Formalprüfungsstelle der Abteilung <u>an die interne Poststelle</u> des EPA möglich.
G 7/93	Das Einverständnis nach R. 51(4) bindet den Anmelder auch nach Erhalt der R 51(6) nicht.
T 556/95	Daher ist die Zulassung von Änderungen nach A 123(1) i.V.m. R 86(3) immer noch im Ermessen der Prüfungsabteilung nach R 86(3) S.2 (normalerweise Ausnahmefall) und erfordert eine Abwägung der Interessen an einem rechtsbeständigen Patent bzw. am Abschluß des Prüfungsverfahrens. Wird die Änderung zugelassen, so ergeht idR eine neue Mitt nach R 51(6). Dies erfolgt jedoch dann nicht, wenn Änderungen nach R 88 S1 (Schreibfehler) vorgenommen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden angerechnet.
T 675/90	Ein offensichtlicher Fehler kann nach <i>R 88 immer</i> korrigiert werden (bis zum Erlaß des Erteilungsbeschlusses)
T 1/92	Steht nach <i>R 51(6)</i> a.F. bei Ende der Frist nach <i>R 51(4)</i> a.F. das Einverständnis des Anmelders nicht zweifelsfrei fest, so kann das Patent nicht erteilt werden, und <i>R 51(5)</i> findet Anwendung. Wird das Patent dennoch erteilt, ist der Anmelder i.S.. A 107 S.1 beschwert.
J 29/95	Reicht der Anmelder auf die Mitteilung nach R 51(4) Änderungen ein, kann, wenn die Änderungen zulässig sind, das Einverständnis des Anmelders mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung nach R 51(6) festgestellt werden. Die Einverständniserklärung ist nur rechtswirksam, wenn eindeutig feststeht, welche Fassung der Anmelder gebilligt hat. Dies ist nicht der Fall, wenn sich die Mitteilung nach R 51(4) auf eine nicht beigefügte Fassung bezieht.
RiLi A XI 4.1.1.	Vor dem Fälligkeitstag können die Gebühren nicht wirksam entrichtet werden.
RiLi A XI 4.2.4.	Die Erteilungs- und Druckkostengebühr werden mit Zustellung der 51(6) a.F. fällig.
RiLi A XI 10.2.6.	Die Erteilungs- und Druckkostengebühr werden zurückgezahlt, wenn die Anmeldung vor Zustellung des Erteilungsbeschlusses zurückgenommen wird
RiLi C VI 15.2	Zur Entrichtung der Druckkosten-, Erteilungs- und ggf. Anspruchsgebühr wird eine nicht verlängerbare Frist von 3 Monaten gesetzt, innerhalb derer eine evtl. Übersetzung des Priodokuments einzureichen ist (R 38(4)).
RiLi C VI 15.2.1	Das Übersetzungserfordernis bezieht sich auch auf sämtliche gesonderten Ansprüche, auch wenn diese wegen Vorbehalte und ältere nationale Rechte vorgenommen wurden
RA 17/90	Fehler in der Patentschrift haben keine Auswirkung, maßgeblich ist die Fassung des Erteilungsbeschlusses.

Absatz (7)

J 8/84	Enthält eine Anmeldung (z.B. wegen eines Vorbehalts nach A 167(2)a) mehrere Anspruchssätze, so ist für die Gebüh- renberechnung nach R 31 nur derjenige mit den meisten Ansprüchen maßgeblich.
RA 3/85rev	
J 9/84	Bei Verzicht auf gebührenfreien Anspruch 1-10 nach Einreichung der Anmeldung bzw. Übermittlung der PCT-Anmeldung an das EPA überträgt sich die Gebührenfreiheit nicht auf einen höheren Anspruch 11 und folgende.
RA 3/85rev	Unterschreitet nach dem Wegfall von Ansprüchen wg. Verzichtsfiktion nach R 31(2) die Zahl der verbleibenden Ansprüche die Zahl eines anderen Satzes von Ansprüchen, so muss auch dieser Satz gekürzt werden. Macht der Anmelder bei Teilzahlung keine Angaben, dann fallen die in der Reihenfolge letzten Ansprüche weg, soweit die Zahlung nicht ausreicht (analog A 9(2) GebO).

Alte Regel 51:

(1) In dem Bescheid nach A 96(1) stellt das Europäische Patentamt dem Anmelder anheim, zu dem europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(2) In den Bescheiden nach A 96(2) fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(3) Die Bescheide nach A 96(2) sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammen gefasst werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.

(4) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist (10 Tage R 78(2)), die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, sein Einverständnis mit der mitgeteilten Fassung zu erklären ⑤. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert,

⑤ nicht stillschweigend möglich. Ferner wird das Teilungsrecht beendet.

① Bedarf keiner Begründung im Gegensatz zu R84 Satz 2, da Spezialnorm. Eine andere Form der Verzögerung ist eine WB zu provozieren (RiLi C-VI. 1.5)

sofern der Anmelder dies vor Ablauf der Frist beantragt. ① ⑦

(5) Teilt der Anmelder innerhalb der in (4) vorgesehenen Frist sein Einverständnis nicht mit, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen (WB und subsidiär WE). Schlägt der Anmelder innerhalb dieser Frist Änderungen der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen vor, denen die Prüfungsabteilung nach R 86(3) nicht zustimmt, so fordert die Prüfungsabteilung, bevor sie eine Entscheidung trifft, den Anmelder unter Angabe der Gründe auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme einzureichen. (mögliche Reaktionen des Amtes darauf ⑧)

(6) Steht fest, dass der Anmelder mit der Fassung einverstanden ist, in der die Prüfungsabteilung das europäische Patent, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von vorgeschlagenen Änderungen (R 86(3)), zu erteilen beabsichtigt, so fordert sie ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden nicht verlängerbaren Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und drei Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche^④ in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. ③ (Handlungen nach dieser Mitteil ⑥).

(7) Enthält die europäische Patentanmeldung in der Fassung, in der die Prüfungsabteilung das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der in (6) vorgesehenen Frist für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits gemäß R 31(1) entrichtet worden sind.

(8) Werden die Erteilungsgebühr, die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen. ② (RF Art 97(3), sowohl WB als auch WE möglich)

(8a) Werden die Benennungsgebühren nach Zustellung der Aufforderung nach (6) fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekannt gemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung der Aufforderung nach (6) und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekannt gemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist^⑨. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(10) In der Mitteilung der Prüfungsabteilung nach (6) werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach A 65(1) verlangen.

(11) In der Entscheidung (A 97(2)), durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die der Patenterteilung zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.

⑦ Die Materielle Prüfung ist abgeschlossen, der Beschluss wird durch einen Formalprüfer erlassen R 9

⑧ Reaktionen des Amtes (RiLi C VI 15.1.1 ff.):
- Zurückweisung, A 97(1), Grund: Mangel nach A 97(2) iVm A 113(2), Zustimmung des Anmelders ist zwingend erford.
- Weiter mit R 51(6), evtl vorher Mängelbeseitigung und explizite Zustimmung des Anmelders nach A113(2).

③ Änderungen sind danach nur noch beschränkt nach R 89 möglich (s. dort).
R88 findet keine Anwendung. Nur noch Beschwerde möglich.
Änderung nach Einverständnis siehe auch R88.

④ Mitt. 22.07.1985 (Dvo S436) nur zwei Exemplare, trotz R 36(1) S.2 iVm R 35(2)

⑥ Die Fristen der neuen R51!:
9. Erteilungsgeb + Druckkostengeb R51(4)
10. Übersetzung Ansprüche R 51(4)
11. Anspruchsgeb R 51(7)
12. Jahresgeb, die bereits fällig sind A97(2)c)
13. Jahresgeb, die noch fällig werden R 51(9)
14. Benennungsgeb R 51(8a) (Sonderfall)
15. Übersetzung des Prio-Dokuments R 38(4)
16. Frist der R51(4) + mind 5M = H.a.Erteilung + 3M: Übersetzung in Mitgliedsstaaten Art 65

② Auch Totalverlust bei lediglicher Teilzahlung der Anspruchsgebühr

⑨ "Jahresgebührenlücke": A86, Sinn: sonst ist Anmelder Inhaber geworden, nicht mehr zu Zahlung verpflichtet, RiLi C-VI 15.2.2 Nach A97(4),(5) darf Hinweis auf Erteilung frühestens 5 M nach Zustellung der R51(6) bekanntgemacht werden.
s. auch A97(2)c): auch bereits fällige Jahresgebühren sind vor Erteilung zu zahlen

Regel 52 Erteilung des europäischen Patents an verschiedene Anmelder

A 59 - Mehrere Anmelder
A 97 - Zurückweisung oder Erteilung

Sind als Anmelder für verschiedene Vertragsstaaten verschiedene Personen in das europäische Patentregister eingetragen, so erteilt die Prüfungsabteilung das europäische Patent den verschiedenen Anmeldern jeweils für die sie betreffenden Vertragsstaaten.

Kapitel V Europäische Patentschrift

Regel 53 Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung und Form der europäischen PatentschriftA 98 - VERÖFFENTLICHUNG DER EUROPÄISCHEN
A 99 - EINSPRUCHMitteilung des Präsidenten des EPA vom 10. Januar 1981 über
die Form der Europäischen Patentschrift (DVO 2003, 399)

Die Regeln 48 und 49 Absätze 1 und 2 sind auf die europäische Patentschrift entsprechend anzuwenden. Außerdem wird in der Patentschrift die Frist angegeben, innerhalb deren Einspruch gegen das europäische Patent eingelegt werden kann.

Regel 54 Urkunde über das europäische PatentA 98 - VERÖFFENTLICHUNG DER EUROPÄISCHEN
R 62a - Neue Urkunde über das europäische Patent

(1) Sobald die europäische Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigefügt ist. In dieser Urkunde wird bescheinigt, dass das Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der in der Urkunde genannten Person für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

(2) Der Patentinhaber kann verlangen, dass ihm gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Ausfertigungen der Urkunde über das europäische Patent ausgestellt werden.